

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 072/2021

Totalrevision Kirchenordnung – 2. Lesung

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 28. Juni 2021 zuhanden der Synode vom 7. September 2021 (ausserordentliche Synodetagung)

Sehr geehrte Synodale

Mit Beschluss vom 16. Juni 2021 haben Sie nach Beratung in erster Lesung einstimmig beschlossen:

Die Synode verabschiedet den Entwurf zur Kirchenordnung mit den beschlossenen Änderungen zuhanden einer zweiten Lesung an der ausserordentlichen Synode vom 7. September 2021.

Der Kirchenrat unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage die auf Grundlage Ihrer Beschlüsse in der ersten Lesung vom 23./24. März und deren Fortsetzung vom 16. Juni 2021 überarbeiteten Bestimmungen zur Beschlussfassung der Kirchenordnung in zweiter Lesung am 7. September 2021.

Wie bereits in der Vorlage 014-2021 zur ersten Lesung festgestellt wurde, basiert die Gesetzgebungskompetenz zur Totalrevision der Kirchenordnung auf §12 Absatz 1 der neuen Kirchenverfassung. Sie befasst sich in enger systematischer Anlehnung an den Aufbau der Kirchenverfassung mit denjenigen Regelungsbereichen, welche das Wesen unserer Kirche betreffen. In der Kirchenordnung wird der mit der Kirchenverfassung gegebene Gestaltungsspielraum in zeitgemässer Weise und mit dem Blick nach vorne genutzt.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In engagierten Diskussionen hat die Synode in der an zwei Synodetagungen durchgeführten ersten Lesung diverse Bestimmungen erörtert und bei einigen derselben Änderungen oder Ergänzungen beschlossen bzw. deren Überarbeitung beantragt. Der Kirchenrat hat die Vorlage entsprechend der Beschlusslage überarbeitet. Zudem wurde eine seitens des Pfarrkonvents noch offen gebliebene Pendeuz nachgetragen und ein von dieser Seite eingereicherter Vorschlag für eine partielle Neuformulierung von §46 Seelsorge zur Kenntnis genommen. Der Kirchenrat hat die synodalen Erörterungen überdies zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen vor dem Hintergrund des in §2 Absatz 6 Kirchenverfassung verankerten Konkordanz-Gebots noch einmal einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Er ist überzeugt, dass mit der nunmehr zur zweiten Lesung vorliegenden Fassung der Kirchenordnung wichtige Impulse gesetzt und günstige Rahmenbedingungen für die Zukunft unserer Kirche geschaffen werden.

Nachfolgend sowie in der Beilage wird der Umgang mit einzelnen der gestellten Anträge und werden die auf Grundlage der synodalen Beschlüsse und Überarbeitungsaufträge sowie des seitens des Kirchenrats erkannten Anpassungsbedarfs geänderten Bestimmungen der totalrevidierten Kirchenordnung kommentiert. Mit dieser auf ausgewählte Bestimmungen beschränkten erläuternden Kommentierung sowie der Zugrundelegung der ausführlichen Protokolle der Synodetagungen soll die zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls erforderliche Auslegung von Bestimmungen der Kirchenordnung erleichtert werden.

1. Vorgenommene Änderungen bzw. Umgang mit einzelnen Anträgen

Die wenigen, nach Auffassung des Kirchenrats mit einem Kommentar zu versehenen Änderungen gegenüber der in der ersten Lesung seitens des Kirchenrats unterbreiteten Vorlage, werden nachfolgend in systematischer Reihenfolge dargestellt. In der beiliegenden Synopse werden sämtliche vorgesehenen Änderungen dem Entwurf in erster Lesung gegenübergestellt.

§2 Landeskirche

In im Zusammenhang mit Absatz 3 ist die Diskussion betreffend zwei Arten, zu kirchlichen Dienstleitungen zu gelangen, aufgekeimt: einerseits durch Mitgliedschaft, andererseits durch den selektiven Einkauf von (Dienst-)Leistungen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob dadurch nicht eine „zweistufige Mitgliedschaft“ geschaffen würde.

Dies ist in keiner Weise die Intention des Kirchenrates bzw. der diesbezüglichen Regelungen in der Kirchenordnung. Um den Lebensrealitäten zu entsprechen, wird in §2 Absatz 3 eine Rechtsgrundlage verankert, welche einen Rechtsetzungsauftrag beinhaltet und damit Basis zur umsichtigen Regelung dieser Thematik bildet. In §36 Absatz 5 wird auf diese Thematik zurückgekommen. Dies in der Weise, dass Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können, wobei der Kirchenrat die Grundsätze regelt, während es Sache der Kirchgemeindeversammlung ist, in einem generell-abstrakten Erlass (bspw. Kirchgemeindeordnung bzw. Anhang dazu) über die Kostentragung zu beschliessen. Das noch zu erstellende Reglement Gottesdienst soll ein Kapitel Kasualhandlungen für Nicht-Mitglieder und Regelung der Kostentragung enthalten. Dies unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung durch die Kirchgemeindeversammlung, die den örtlichen Gegebenheiten und Gebräuchen Rechnung tragen soll und gleichzeitig im Rahmen der im Reglement vorgegebenen Eckwerte liegt.

§11 Mitgliedschaft

In der Beratung dieser Bestimmung ist die Verständnisfrage aufgekommen, ob alle vier in Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sein müssen.

Die in den Buchstaben a) bis d) erwähnten Voraussetzungen sind für das Entstehen einer Mitgliedschaft in alternativer Weise zu verstehen. Das Kriterium gemäss Buchstabe a) ist von grundsätzlicher Bedeutung.

§16 Register, gemeinsame Mitgliederdatenbank und Archivierung

Im Rahmen der Arbeiten betreffend die KiKartei und rund um Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Mitgliederdatenbank und Archivierung hat sich gezeigt, dass die Landeskirchen in der Archivierung nicht in zwingender Weise vom Geltungsbereich des kantonalen Archivierungsgesetzes (SGS 163) erfasst werden.

Die in der Synodevorlage vorgesehene Formulierung („unterliegen den Bestimmungen“) hätte eine so nicht vorgeschriebene Bindung an die kantonale Gesetzgebung zur Folge. Zweifellos ist eine Landeskirche im Umgang mit teilweise besonders schützenswerten Daten gut beraten, ein hohes Niveau bezüglich Datenschutz und Archivierung zu pflegen. Die kantonalrechtlichen Standards garantieren diesbezüglich einen verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Daten bis hin zu deren Archivierung. Eine Orientierung an den entsprechenden Bestimmungen ist zweifellos angezeigt und erspart gegebenenfalls auch den Erlass von Regelungen, die bereits vorhanden sind. Der Kirchenrat ist dementsprechend zur Auffassung gelangt, die Bestimmung in §16 Absatz 6 Kirchenordnung wie folgt zu formulieren und stellt für die zweite Lesung folgenden Änderungsantrag:

Die Register sowie die gemeinsame Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Der Datenschutz und die Archivierung orientieren sich an den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz, des kantonalen Anmeldungs- und Registergesetzes sowie des kantonalen Gesetzes über die Archivierung.

§36 Grundsätzliches zu den Sakramenten und Kasualien

Die Frage des stimmigen Umgangs mit kirchlichen Angeboten für Nicht-Mitglieder wurde bereits in §2 Absatz 3 Kirchenordnung aufgeworfen. Der Kirchenrat erachtet §36 Kirchenordnung als diejenige Bestimmung, in welcher diese Thematik aufgenommen werden soll, während §2 unverändert bleibt. Vgl. zudem die kongruente Regelung in §90 Finanzwesen Absätze 2 und 3 Kirchenordnung.

Der Diskussion zu einem entsprechenden Antrag folgend wird die ursprüngliche Regelung in zwei Sätze aufgeteilt. Im ersten Satz wird der Grundsatz festgelegt, dass Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können. Im zweiten Satz folgt der Hinweis darauf, dass der Kirchenrat (auf Reglementebene) das Nähere dazu regelt und die Festlegung der Gebühren Sache der Kirchgemeindeversammlung sein soll. Damit verbunden ist einerseits die Rechtsetzungskompetenz des Kirchenrats in Bezug auf das Grundsätzliche wie die Voraussetzungen einer Durchführung, allfällige Bedingungen und Eckwerte bzw. Prinzipien einer Gebührenerhebung. Andererseits wird die Festlegung der Gebühren folgerichtig der Gebührenhöhe der einzelnen Kirchgemeinde überlassen, welche aufgrund der Orts- und Sachnähe besser in der Lage ist, die zu ihrer spezifischen Art, Kirchgemeinde zu sein, passende Regelung zu treffen. Deren Festlegung erfolgt in der Kirchgemeindeordnung und/oder einem Gebührenreglement der Kirchgemeinde. Das kirchenrätliche Reglement soll allerdings so konzipiert werden, dass Kirchgemeinden nur dann eigenständig Recht erlassen müssen, wenn sie davon abweichende Gebührenregelungen treffen wollen.

§46 Seelsorge

Seitens des Pfarrkonvents wurde der im ersten Entwurf vorgeschlagene Paragraf zur Seelsorge als ungenügend beurteilt. Im Nachgang zur ersten Lesung wurde im Pfarrkonvent eine umfassende Neu-Formulierung erörtert und dem Kirchenrat letztlich ein reduzierter Vorschlag betreffend Absatz 2 unterbreitet.

Der Kirchenrat ist dankbar für die Erarbeitung dieses Vorschlags. Er hält grundsätzlich an seiner ursprünglichen Formulierung fest und überlässt es der Synode, auf Antrag des Pfarrkonvents über dessen Vorschlag zu befinden.

§55 Kirchenpflege

Der Kirchenrat hat sich angesichts des knappen Ausgangs der Abstimmung zum Antrag des Diakoniekonvents bezüglich Zusammensetzung der Kirchenpflege nochmals einlässlich mit der Materie befasst. So stand auch ein Entwurf im Raum, welcher nach dem zweiten Satz in Absatz 4 erwähnt hätte, dass weitere Ressorts der Öffentlichkeitsarbeit sowie den Handlungsfeldern des kirchlichen Lebens zu widmen sind, insbesondere den Aufgaben der Diakonie, des pädagogischen Handelns und der weltweiten Kirche. Letztlich hat der Kirchenrat von einer solchen Formulierung, die über Raum und Zeit wohl unvollständig bleiben müsste, Abstand genommen.

§ 57 Gemeinsame Gemeindeleitung

Der Kirchenrat hat angesichts der Skepsis des Pfarrkonvents betreffend die Verantwortung der Pfarrpersonen für die theologische Reflexion der Entscheidungen der Kirchenpflege eine Formulierung gewählt, welche die Kirchenpflege als Kollektiv in diese Verantwortung nimmt.

§66 Laienpredigerinnen und Laienprediger

Im Rahmen der Arbeiten am entsprechenden kirchenrätlichen Reglement hat sich herausgestellt, dass die Begrifflichkeit Laienprediger/in zu kurz greift, geht es bei der Ermächtigung zur stellvertretenden Durchführung von Gottesdiensten doch nicht allein um das Predigtamt.

Die Begrifflichkeit soll deshalb aller Voraussicht nach ersetzt werden durch Liturg/in im Ehrenamt. Details dazu werden aus dem entsprechenden Reglemententwurf ersichtlich, der anlässlich der 2. Lesung der Synode zur Kenntnisnahme unterbreitet werden wird. Der Kirchenrat behält sich vor, als reflexive Erkenntnis aus dem Prozess der Reglementerarbeitung einen Änderungsantrag zu stellen.

ANHANG I und ANHANG II

Im Zeitraum der Beratungen ist verschiedentlich die Information registriert worden, dass die im Dekanat Farnsburg-Homburg gelegene Kirchgemeinde Rümelingen-Buckten-Häfeltingen-Känerkinden-Wittinsburg in ihrem Namen auch den Flurnamen Sommerau führt. Die Sommerau ist territorial der Einwohnergemeinde Gelterkinden zugehörig. Durch einen Vertrag betreffend die seelsorgerische Betreuung der Sommerau vom 22. November / 1. Dezember 1994 zwischen den Kirchgemeinden Gelterkinden und Rümelingen werden die Details und Abgeltung dieser die Menschen auf dem Hof und im Schulinternat betreffenden Aufgabe geregelt.

Es mag eine Marginale darstellen und die Frage aufwerfen, wie denn beispielsweise mit den über die Kantonsgrenze hinausgehenden Pastorationen betreffend die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche gesamter Einwohnergemeinden umgegangen werden soll bzw. ob es noch andere, ähnlich gelagerte Fälle geben mag. Der Kirchenrat hält es aufgrund des Umstands, dass die Kirchgemeinde den Namen Rümelingen-Buckten-Häfeltingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau offenbar seit Existenz dieser seelsorgerischen Betreuung führt und keine Anzeichen einer Änderung bestehen, für angebracht, im Rahmen der Totalrevision der Kirchenordnung die namentliche Anpassung vorzunehmen.

2. Erläuterungen zu nachgeordneten Erlassen

Wie bereits in der Synodevorlage zur ersten Lesung der totalrevidierten Kirchenordnung erläutert, werden im Rahmen der zweiten Lesung zur Kirchenordnung zu einzelnen der mehrheitlich in der Erlasskompetenz des Kirchenrates liegenden Reglemente zur Kirchenordnung Entwürfe unterbreitet. Aus der heute zu erkennenden Gesamtheit der Reglemente seien exemplarisch die nachfolgend beschriebenen Reglemente ausgewählt, welche zeitnah zur Inkraftsetzung der Kirchenordnung erlassen werden sollen. Sie werden den Synodalen nach der am 16. August 2021 erfolgten Beratung im Kirchenrat in einem Nachversand zu dieser Vorlage zugestellt.

Die durch den Kirchenrat zu erlassenen Reglemente sind in einem geregelten Verfahren unter Einbezug der Beteiligten und Betroffenen zu erstellen bzw. überarbeiten. Als Maxime gilt: „Regelung so wenig wie möglich und so viel wie nötig.“

Zusätzlich zu diesen Reglementen wird zugunsten der Kirchgemeinden eine Muster-Kirchgemeindeordnung erarbeitet. Gemäss §103 Absatz 3 Kirchenordnung erhalten die Kirchgemeinden eine Frist von drei Jahren ab Inkraftsetzung der Kirchenordnung zur Erstellung einer neuen oder Anpassung ihrer bereits bestehenden Kirchgemeindeordnung sowie zur Vornahme weiterer erforderlicher Änderungen zur Anpassung ihrer Rechtsordnung an das geänderte landeskirchliche Recht. Sie sollen dabei nach Möglichkeit durch die Verwaltungsdienste der Kantonalkirche unterstützt werden.

Rechts- grundlage § E- KiO	Titel (mit KGS-Standortangabe eines bereits bestehenden Reglements) (Erlassorgan, vorgesehen) Erläuterungen
16	R Datenbank und Registerführung (neu) (Kirchenrat) Der Bedeutung der Datenbank und den wichtigen Fragen des Datenschutzes Rechnung tragend, wird diese Reglementierung die relevanten Bestimmungen enthalten. Das Reglement orientiert sich an den bewährten Regeln der kantonalen Gesetzgebung und wendet diese sinngemäss auf das kirchliche Umfeld an. Ebenso wird die in ihren Grundsätzen in §16 geregelte Registerführung in einer Weise beschrieben, welche der Vereinheitlichung dient, soweit diese sich als angezeigt erweist.

<p>30</p>	<p>R Gottesdienst (neu)* (Kirchenrat) Betreffend den Gottesdienst gilt es die Einzelheiten und Zuständigkeiten im Gottesdienst mit Augenmass zu regeln. Es geht einerseits um minimale Standards, welche Gewähr für die Wiedererkennbarkeit eines evangelisch-reformierten Gottesdienstes bieten. Andererseits werden Kasualien geregelt und die Segnungen in dieses Reglement integriert.</p>
<p>43</p>	<p>R betreffend Segnungsgottesdienste (KGS 4.3)* (Kirchenrat) Das bisherige Reglement zu den Regelungen betreffend Kindersegnung, Paarsegnung und Segnung kirchlicher Mitarbeitender wird aufgehoben und dessen Inhalte werden in erneuerter Form in das Reglement Gottesdienst integriert.</p>
<p>66, 67</p>	<p>R Laienpredigt [bzw. Liturgie im Ehrenamt] und Aufgabendelegation (neu)* (Kirchenrat) Unter gewissen Voraussetzungen soll die Delegation von mit einem Dienst verbundenen Aufgaben durch die Kirchenpflege zulässig sein. Diesen Vorgang gilt es so zu regeln, dass eine Delegation der Durchführung einer bestimmten kirchlichen Aufgabe zugutekommt und für die beteiligten Personen in nachvollziehbarer Form erfolgt. Ebenfalls in diesem Reglement sollen die mit den Aufgaben der Laienpredigerinnen und Laienprediger - bzw. voraussichtlich: Liturginnen und Liturgen im Ehrenamt - verbundenen Fragestellungen geregelt werden. In erster Linie geht es um Lösungen zu den Hauptaspekten Ausbildung (Voraussetzungen, Ausbildungsziele) und Einsatz (Verfahren, Umfang, Begleitung). In die Reglementierung einbezogen werden auch hier die Dienste, welche an dieser Thematik beteiligt sind oder damit in Berührung kommen.</p>

* Diese Reglemente werden voraussichtlich am Reformationskonvent von den Pfarrerrinnen und Pfarrern erörtert – die relevanten Erkenntnisse werden in der Folge in den Entwurf eingearbeitet.

3. Abschreibung hängiger Vorstösse

Wie ebenfalls bereits in der Synodevorlage zur ersten Lesung der totalrevidierten Kirchenordnung erläutert, werden im Rahmen der Totalrevision der Kirchenordnung auch Antworten auf Anliegen politischer Vorstösse gegeben. Demgemäss können diese gleichzeitig mit dieser Vorlage behandelt und abgeschrieben werden. Der Einfachheit halber seien diese Erläuterungen an dieser Stelle noch einmal wiedergegeben.

In der Frühjahrssynode 2015 wurde durch Pfarrer Lukas Baumann und Kons. eine Motion eingereicht, welche in der Folge als Postulat (Nr. 33/2015) überwiesen wurde. Der Vorstoss verfolgt das Ziel, dass die Kirchenordnung so angepasst wird, dass die Kirchgemeinden bei der Ansetzung und Gestaltung von Gottesdiensten mehr Freiheit haben. Dies einerseits mit dem dreifachen Anliegen, dass gemeinsame Gottesdienstfeiern mehrerer Kirchgemeinden ohne zahlenmässige Einschränkung und besondere Gottesdienstformen auch an hohen Festtagen zulässig sein sollen. Andererseits soll zu „peppiger“, vielfältiger Musik/Liederauswahl im Gottesdienst ermutigt werden.

An ihrer Sitzung vom 9. Juni 2016 hat die Synode vom Bericht des Kirchenrats zum Vorstoss Kenntnis genommen und beschlossen, dass das Postulat nicht abgeschrieben, sondern im Rahmen der Totalrevision der Kirchenordnung behandelt werden soll. Mit den Bestimmungen zum Gottesdienst in §§ 27 bis 34 der totalrevidierten Kirchenordnung wird den Anliegen der Postulanten Rechnung getragen, soweit dies mit der Kirchenordnung geleistet werden kann. Damit sind die Voraussetzungen dazu gegeben, dass das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden kann.

In der Herbstsynode 2019 wurde durch Synodale Marc-André Wägeli und Kons. eine Motion eingereicht, welche in der Folge als Postulat (Nr. 80/2019) überwiesen wurde. In der Sache geht es darum, dass der Verband der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in einen Konvent analog dem Pfarrkonvent und Diakoniekonvent überführt werden soll. Im auf die Überweisung des Postulats folgenden Prozess, zuletzt mit einer Information und Anhörung am 18. August 2020, konnte das Geschäft planungsgemäss so weit vorangetrieben werden, dass nunmehr die Voraussetzungen für eine inhaltliche Behandlung gegeben sind und das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden kann. Der Kirchenrat beantragt, dem Anliegen der Postulanten in der Sache zu entsprechen und im vorliegenden Entwurf ist die erforderliche Änderung in diesem Sinne auf- und vorgenommen worden. Vgl. zu den Überlegungen auch die in der Synodevorlage zur ersten Lesung unter Ziffer 2.5.2 angebrachten Erläuterungen zu §§ 87 und 88.

4. Prozess

Die Prozessplanung zur Totalrevision der Kirchenordnung und Finanzordnung, zur nachgelagerten Totalrevision der Personal- und Besoldungsordnung sowie der darauf basierenden Folgeerlasse ist wie folgt vorgesehen:

2021	
<p>Herbstsynode 19. November 2021</p> <p>Bei unbenutztem Ablauf Referendumsfrist (sechs Wochen nach Publikation)</p>	<p>Fortsetzung Gesetzgebungsarbeiten (Stand Personal- und Besoldungsordnung, anpassungsbedürftige synodale und kirchenrätliche Reglemente, Richtlinien)</p> <p><i>Kenntnisnahme der durch den Kirchenrat bestimmten</i> Inkraftsetzung von Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Finanzordnung per 01.01.2022 sowie der durch diesen festzulegenden Bestimmungen aus Kirchenverfassung und Kirchenordnung, welche bis zur Überführung in die total zu revidierende Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 in Kraft bleiben</p>

2022	
	Fortsetzung Gesetzgebungsarbeiten <i>Beschlussfassung Erlasse / Reglemente in Kompetenz Synode</i> <i>Kenntnisnahme Reglemente in Kompetenz Kirchenrat</i>
2023	
	Personal- und Besoldungsordnung (Ziel: Inkraftsetzung per 01.01.2024)

Nach der Annahme der vorliegenden bzw. durch die Synode angepassten Kirchenordnung unterliegt diese dem fakultativen Referendum (Artikel 21 Absatz 5 und 24 Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952).

Das Inkrafttreten wird gemäss §103 Absatz 1 Entwurf Kirchenordnung mit demjenigen der Kirchenverfassung und Finanzordnung durch den Kirchenrat beschlossen (§20 Absatz 2 Kirchenverfassung vom 27. September 2020, noch nicht in Kraft) und der Synode zur Kenntnis gebracht. Dieser Beschluss setzt den unbenutzten Ablauf des Referendums oder im Falle der Ergreifung desselben eine Annahme der Kirchenordnung in der Referendumsabstimmung voraus.

5. Antrag

1. Die Synode tritt auf die Vorlage für eine totalrevidierte Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft in zweiter Lesung ein.
2. Die Synode beschliesst und verabschiedet die Kirchenordnung.
3. Das Postulat Nr. 33/2015 (ursprünglich als Motion eingereicht) «Gottesdienst» wird als erfüllt beschrieben.
4. Das Postulat Nr. 80/2019 (ursprünglich als Motion eingereicht) «Verband zu Konvent» wird als erfüllt beschrieben.
5. Die Kirchenordnung unterliegt gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und 24 Kirchenverfassung dem fakultativen Referendum. Die Synode beauftragt den Kirchenrat mit der Publikation.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Herrmann, Pfr.

Peter Jung

Beilagen

Nr. 072a/2021	Synopse der geänderten Bestimmungen 1. Lesung – 2. Lesung
Nr. 072b/2021	Entwurf Reglement Datenbank und Registerführung (Nachversand)
Nr. 072c/2021	Entwurf Reglement Gottesdienst (Nachversand)
Nr. 072d/2021	Entwurf Reglement Liturgie im Ehrenamt und Aufgabendelegation (Nachversand)
Nr. 072e/2021	Entwurf Muster-Kirchgemeindeordnung (Nachversand)
Nr. 127a/2020 bzw. Nr. 014a/2021	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Kirchenordnung, KiO) – ENTWURF 1. Lesung Synode (bereits verteilt)